

↳ Sprechsaal. ↳

Zur Rabattunterdrückung.

Die Nr. 42 d. Bl. berichtete von einem weiteren Vorgehen der Rheinisch-Westfälischen Kollegen, die solchen Kunden, welche bisher Rabatt erhielten, eine geeignete Aufklärung geben, warum künftig kein Rabatt mehr gewährt werden kann.

Das war gewiß jedem Sortimentler aus dem Herzen gesprochen, und wer es gut und ehrlich meint in dieser Sache, der wird freudig seine Unterschrift geben und sich verpflichten, vom Ladenpreis in keiner Form abzuweichen.

Der Mitteldeutsche Verein hat bereits erklärt, daß er die Sache in die Hand genommen. Es ist unser aller Pflicht nachzufolgen und den Rheinisch-Westfälischen Kollegen so rasch wie möglich beizuspringen; denn nur eine rüchhaltlose, allgemeine Beteiligung kann die aufs neue angebahnte Rabattunterdrückung zum guten Ende führen. Sämtliche Vereine sollten ungesäumt ihre Mitglieder zur Stellungnahme veranlassen, an jedem Plage eine Firma mit Einholung der Unterschriften aller Kollegen betrauen.

Güten wir uns aber, ein Wort mit dem andern zu vertauschen! Der Kaufmann giebt bei Barzahlung bezw. Zahlung innerhalb eines Monats 1—2% Skonto; warum sollen wir 5% nachlassen, wenn die Rechnung nach 6 oder gar 12 Monaten bezahlt wird?! Sagen wir also ganz bestimmt: bis zu 5% Skonto wird nur dann gewährt, wenn die Zahlung nicht später als 3 Monate nach erfolgter Lieferung stattfindet!

N.

Ne quid nimis!

(Zur Verdeutschung der Geschäftssprache.)

Der in Nr. 48 u. ff. kundgegebene Erlaß eines Leipziger Verlegers, nach welchem der letztere seinen Verlag nicht denjenigen Handlungen à condition liefert, welche mit irgend einer Verdeutschung genannter Bezeichnung verlangen, und ferner Disponenden nicht gestattet, sofern dieselben unter einer noch nicht von maßgebender Seite fest bestimmten Verdeutschung gestellt werden, veranlaßt mich, auf die schwerwiegenden Bedenken hinzuweisen, welche — abgesehen von der hier bereits genugsam erörterten sprachlichen Schwierigkeit, die sich ja durch eine seitens des Börsenvereinsvorstandes gegebene Verdeutschung einigermaßen mindern ließe — einer Verdeutschung gerade der Bezeichnung: »à condition« entgegenstehen.

Diese Bezeichnung ist mehr als ein bloßes Fremdwort und unterscheidet sich hierdurch wesentlich von anderen bisher im Geschäftsleben häufig gebrauchten fremdländischen Ausdrücken, denen man mit Recht den Kampf erklärt hat. A condition bezeichnet ein durch jahrhundertlangem unter diesem Namen betätigten Brauch begrifflich festgestelltes und in seinem Inhalt bestimmt umgrenztes Rechtsverhältnis,

dem man nicht ohne weiteres, selbst nicht von maßgebendster Stelle her, einen anderen allgemein gültigen Namen geben kann.

Man hat diesen Unterschied bisher stets außer acht gelassen, indem man den erwähnten terminus technicus als gleichwertig ansah mit Wörtern wie: Prospekt, Circular, Saldieren, Remittieren, Reklamieren, Offerieren, Acceptieren u. Es liegt in der Natur der Sache selbst, nicht nur in sprachlicher Schwierigkeit begründet, daß der Hauptstreit gerade um das Wort »à condition« entbrannt ist, und daß fast ein jeder neue Verdeutschungsvorschlag anfängt mit den Worten: »Bekanntlich versteht man unter à condition und Disponenden u.«

In jahrelanger und nicht mühseliger Arbeit ist es der buchhändlerischen Welt gelungen, wenigstens die Grundzüge unseres eigenartigen Buchhandelsrechtes dem Juristenstande klar zu legen, wenngleich noch recht viel zu wünschen übrig bleibt. Man findet jedoch in zahlreichen Rechtsbüchern und Einzelschriften gewisse Aufklärung darüber, was der Buchhändler im allgemeinen unter »à condition« u. versteht. Alle diese Arbeit dürfte nahezu vergebens gewesen sein, wenn man jenen unter bekannter Bezeichnung feststehenden Rechtsbegriffen andere Namen geben wollte, da ein jeder auf Grund eines neuen Namens neue Rechtswirkungen für sich folgern könnte, selbst wenn der Vorstand des Börsenvereins erklärte, daß er unter »bedingungsweise« das frühere »à condition« verstehe und allgemein verstanden wissen wolle.

So lange nicht ein jeder, der sich des neuen Wortes bedient, ausdrücklich erklärt, daß er unter ihm nur den alten Begriff verstehe (am besten wäre hier die allerdings erheiternd wirkende Form der Bestellung: »bedingungsweise d. h. à condition«), kann er sich darunter denken, was er will. Bekanntlich sind, sobald es sich um Auseinandersetzungen über Einzelheiten handelt, Verleger und Sortimentler nicht selten verschiedener Meinung, was unter »à condition« zu verstehen sei; da kann denn das neue Wort »bedingungsweise« bedeutungsvolle Wandlungen zu Gunsten der einen Auffassung schaffen. Der richtige Instinkt im Buchhandel hat dies auch schon herausgefunden, und es sind mir bereits mehrere Verlagsbehandlungen bekannt, welche auf die Bestellung »bedingungsweise« hin ausnahmslos nichts liefern.

Noch keine kaufmännische Korporation hat versucht, die eingeführten Fremdwörter in der Wechselsprache zu verdeutschen, und das Handelsrecht unterscheidet strenge zwischen »Handelsgebrauch« und »Usance«. Man lasse uns also das Notwendige und begnüge sich mit der verdienstlichen Entfernung des Überflüssigen. Ein Hinausschießen über das Ziel hat oft selbst berechtigten Bestrebungen bedauerlichen Schaden gebracht; es wäre zu beklagen, wenn die zahlreichen entbehrlichen Fremdwörter unserer

Geschäftssprache aus gleichem Grunde stehen blieben.

Berlin.

Dr. W.

Antwort.

Auf die Anfrage in Nr. 41. gez. »D., 12. Februar 1887. S.« dürfte am richtigsten mit dem § 263 des Reichsstrafgesetzbuches zu antworten sein. Der lautet:

»Wer in der Absicht, sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu beschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges u. . . . bestraft.«

In der Einwendung ist der Fall angenommen, daß ein Lehrer bewilligten Rabatt für sich in Anspruch nehmen möchte, indem er der seiner Obhut anvertrauten Bibliothek u. einen höheren Preis als den wirklich gezahlten berechnet.

Zweifellos dürfte sein, daß der Lehrer sich damit einen »rechtswidrigen« Vermögensvorteil durch »Vorspiegelung falscher Thatfachen« zu verschaffen sucht; ebenso unzweifelhaft, daß sich der Buchhändler durch Ausstellung unrichtiger Quittungen zu Jenes Mitschuldigen macht.

Nicht ohne weiteres dagegen steht fest, ob das Vermögen eines dritten (der Bibliothek) dadurch als geschädigt betrachtet werden muß. Es kommt das auf die besonderen Umstände an. Hat z. B. die Bibliothek von jeher den Ladenpreis bezahlt, und der Bibliothekar erst später eine Provision sich ausbedungen, so dürfte das mehr eine Schädigung des Buchhändlers als der Bibliothek sein. Würde dagegen die Bibliothek nachweislich in der Lage gewesen sein, den niedrigeren Preis zu erhalten, der gewinnstüchtige Bibliothekar hätte aber unter Mißbrauch seines Amtes es zuwege gebracht, daß sie dennoch den höheren Preis zahlte, so wären ganz sicher alle Voraussetzungen des § 263 vorhanden.

Über die moralische Seite der Sache ist kaum ein Wort nötig.

V.

*) Anmerkung der Redaktion. Wir glauben doch nicht, daß hier diese notwendig erforderliche Rechtswidrigkeit ohne weiteres angenommen werden kann.

Zur Verdeutschung der Geschäftssprache.

Auch ein Scherzlein zur Verbesserung unserer Schriftsprache:

Remittenda	= Rücksendung	(R)
Disponenden	= Lagerwert	(L)
Saldo	= Zahlung	(Z)
à condition	= sunfest	(uf)
	= nicht fest	(nf)
gratis	= ohne Berechnung	(oB)
bar		(b)
fest	könnte dann mit	(f)

abgefürzt werden. W. O. L.

[12039] Ich suche gute Abbildungen in Holzschnitt, vorzüglich Tierstücke von Specht, Decker u., aus verschiedenen illustrierten Zeitschriften.
Regensburg. **W. Wunderling.**

G. Schiller & Sohn, kgl. Hofgraveure, Siegelmarkenprägestalt in Stuttgart.

[12040] liefern geprägte Miniaturetiquetten zu den billigsten Preisen.

Man verlange Muster u. Preisverzeichnis. Wiederverkäufer von geprägten Siegelblättern aller Art bei hohem Rabatt gesucht.

[12041] Zur Herstellung von **Schulbuch-Einbänden**

in jeder beliebigen Ausführung zu den billigsten Preisen empfehlen sich

Albrecht & Cie.,

Buchbinderei mit Motorenbetrieb in Kaiserslautern.

[12042] **Preisherabsetzungen**

erbitte ich umgehend. Leipzig. **Aurel Blümich.**

[12043] Wer ist Verleger von: Der Schwur auf d. Ritli. Kupferstich?

Mitteilung nebst Preisang. direkt erbeten. Dessau. **R. Kahle's Buchhdlg.** (E. Thaden).

Antiquar. u. Auktions-Kataloge

[12044] bitte ich behufs Anzeige im **Centralblatt**

für Bibliothekswesen

womöglich vor der allgemeinen Versendung an mich einzusenden.

Leipzig. **Otto Harrassowitz.**